

### Zur Verpflichtung eines Ehegatten zur Zustimmung zu gemeinsamer Einkommensteuerveranlagung

§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB

BGH, Urt. v. 12. 6. 2002 – XII ZR 288/00 –  
(OLG Dresden, LG Leipzig)

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte verpflichtet ist, dem Antrag des anderen auf gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn in dem betreffenden Veranlagungszeitraum die eheliche Lebensgemeinschaft noch bestand und die Ehegatten in die Steuerklassen III/V eingereiht waren.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2002, 1024 und in FPR 2002, 442; eine Anmerkung von *Bergschneider* findet sich in FamRZ 2002, 1181.

Zur Frage, ob bei einer Klage auf Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung im Zivilprozess zu prüfen ist, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist beim BGH das Verfahren – XII ZR 128/02 – anhängig (Revision gegen OLG Oldenburg OLG R 2002, 166 = FuR 2002, 380).

### Zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Art. 6 Abs. 2 GG, § 138 BGB

BGH, Beschl. v. 16. 1. 2002 – XII ZR 171/00 –  
(OLG München, LG München I)

**Überprüfung eines Auseinandersetzungsvertrages unter den Gesichtspunkten der (verneinten) Sittenwidrigkeit und der (nicht feststellbaren) Gefährdung des Kindeswohls.**

*(Leitsatz der Redaktion)*

Die Revision der Bekl gegen das Urt. des 23. Zivilsenats des OLG München vom 24. 3. 2000 wird nicht angenommen.

Die Bekl trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 58.544,45 EUR.

*Gründe:* Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO a.F. in der Auslegung des Beschl. des BVerfG vom 11. 6. 1980 – 1 PBvU 1/79 – BVerfGE 54, 277).

Gegen die Feststellung des OLG, die gegenseitigen Rechte und Pflichten stünden in einem nicht unausgewogenen Verhältnis zueinander, bestehen zwar rechtliche Bedenken, da die Parteien die Werthaltigkeit der einzelnen Rechte und Pflichten weitgehend nicht dargelegt haben und sich deshalb die Annahme verbietet, die Rechte und Pflichten seien ausgewogen geregelt.

Das Berufungsgericht durfte indessen auf Grund des ihm unterbreiteten Tatsachenstoffes die Sittenwidrigkeit des Auseinandersetzungsvertrages verneinen. Die Bekl hat die Unausgewogenheit des Vertrages ausschließlich damit begründet, dass sie für die Übertragung ihres Miteigentumsanteils keine angemessene Gegenleistung bekommen habe. Damit kann sie keinen Erfolg haben. Sie hat den Wert ihres Anteils im Berufungsverfahren mit 175.000 DM angegeben und geltend gemacht, dass sie lediglich 25.000 DM als Zugewinnausgleich erhalten habe. Sie hat dabei nicht beachtet,

dass sie der Kl von den auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten in Höhe von unstreitig 230.000 DM freigestellt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihr die Freistellung mindestens in Höhe von 115.000 DM zugute gekommen ist. Damit lag kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor.

Weitere Gründe für eine Unausgewogenheit hat die Bekl nicht vorgetragen. Dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs zu ihren Lasten erfolgt sei, hat die Bekl nicht geltend gemacht. Da ihr der Kl zwei Lebensversicherungen im Wert von ca. 36.000 DM und ca. 48.000 DM zur Zeit des Vertragsabschlusses übertragen und sich verpflichtet hat, die Beiträge zu beiden Versicherungen bis zur Fälligkeit im Jahre 2008 beziehungsweise 2011 weiter zu zahlen, lag eine Benachteiligung auch nicht nahe. Die Bekl hat sich auch nicht darauf berufen, dass ihr Unterhaltsanspruch durch die Überlassung der Wohnung nicht abgedeckt gewesen sei. Da sie ihre Einkommensverhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses nicht dargelegt hat, hatte das Berufungsgericht keinen Grund zur Überprüfung der Unterhaltsregelung auf eine Benachteiligung.

Allerdings hat das BVerfG entschieden (Urt. vom 6. 2. 2001 – 1 BvR 12/92 – NJW 2000, 957, 961\*), dass die Freistellung des nicht betreuenden Elternteils von Kindesunterhalt durch den betreuenden gegen Art. 6 Abs. 2 GG verstoßen kann. Führt die Vereinbarung der Eltern dazu, dass der betreuende Elternteil im Falle der Scheidung wegen der Übernahme der Kindesunterhaltslasten vom anderen Elternteil seinen Unterhalt und den des Kindes nicht mehr durch Einkünfte decken oder aus Vermögen bestreiten kann, beeinträchtigt dies die Lebensumstände des Kindes in einer der Elternverantwortung zuwiderlaufenden Weise.

Der vom BVerfG entschiedene Fall ist indes mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Dort hatte die Frau auf jeglichen Unterhalt verzichtet und der Mann sich lediglich zur Zahlung eines Unterhalts von monatlich 150 DM für das Kind verpflichtet; von allen weiter gehenden Unterhaltsansprüchen des zu erwartenden Kindes hatte die Frau den Mann freigestellt, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Im vorliegenden Fall hatte die Bekl auf Unterhalt verzichtet und den Kl von Unterhaltsansprüchen des Kindes freigestellt, solange dieser ihr die – bisher gemeinsam benutzte – Wohnung überließ. Der Wohnwert betrug 1.700 DM im Monat. Darüber hinaus hatte die Bekl (IV. 11. des Vertrages) das gemeinsame Geschäft erhalten. Die Erträge hieraus standen ihr sofort zu. Unter diesen Umständen hatte das OLG keinen Anlass, ohne jeden Vortrag der Bekl von Amts wegen zu ermitteln, ob der Abschluss des Vertrages wegen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bekl zu einer Gefährdung des Kindeswohls führte.

■ **Anmerkung:** I. Die kurze Entscheidung des BGH vom 16. 1. 2002 (XII ZR 171/00) ist im Ergebnis zutreffend. Die Revision der geschiedenen Ehefrau gegen das Urteil des OLG München ist zu Recht nicht angenommen worden. Der BGH weist darauf hin, dass vor allem derjenige, der bei einem umfassenden Vertrag über die Ehescheidungsfolgen ein unausgewogenes Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten rügt, verpflichtet ist, die Werthaltigkeit der einzelnen Rechte und Pflichten detailliert darzulegen, um die Gerichte überhaupt in die Lage zu versetzen, die Frage der Ausgewogenheit zu prüfen.

Soweit man einen Sachverhalt der Entscheidung überhaupt entnehmen kann, ist die Übertragung des Miteigentumsanteils an einer Immobilie grundsätzlich auch insofern möglich, als nicht nur ein Teilbetrag von 25.000 DM gezahlt wird, sondern darüber hinaus auch die Freistellung von Verbindlichkeiten in Höhe von immerhin 230.000 DM erfolgt

\* Richtig: NJW 2001. Weitere Fundstellen: FF 2001, 59; FamRZ 2001, 343; FuR 2001, 163; MDR 2001, 392.